Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—

Anfrage Senti Julia / Flechtner Olivier 2020-CE-13
Mögliche Passerelle für Lehrer mit LDM-Ausbildung im Kanton Freiburg

I. Anfrage

Wir bewegen uns auf einen Lehrermangel zu und der Kanton Freiburg bietet ungenügende bzw. unangepasste Fortbildungsmöglichkeiten an, um ansässige Lehrkräfte auch in Zukunft weiterbeschäftigen zu können – wie soll diese Situation bewältigt werden?

Bis zum Schuljahr 2017/18 konnten Lehrer mit einer Ausbildung für Maturitätsschulen (heute sog. LDM-Diplomierte) in einer Orientierungsschule angestellt werden, ohne dass eine zusätzliche Ausbildung nötig war. Viele der damaligen Lehrer in Ausbildung entschieden sich für eine LDM - Ausbildung, um auf beiden Stufen unterrichten zu können, und so ihre Chance auf den Erhalt einer Stelle im Kanton und nahe ihrem jeweiligen Wohnort zu erhöhen. Eine Regeländerung erschwert ihnen heute das Leben:

Gemäss Artikel 55 Abs. 3 des Freiburger Reglements für das Lehrpersonal (LPR), welches von der Direktion für Erziehung, Sport und Kultur erlassen wurde, können LDM – Ausgebildete Lehrpersonen – heute für eine maximale Dauer von 4 Jahren befristet angestellt werden. Dies wurde den Schuldirektionen der Orientierungsschulen im Jahre 2017 so kommuniziert, wobei auf das ab Schuljahr 2017/18 angebotene kombinierte Lehrerdiplom (KLD SI/SII) hingewiesen wurde.

Rund 10 - 15 Lehrpersonen unseres Kantons sind von dieser Situation betroffen. Sie haben jeweils 5 Jahre Studium hinter sich und sind bereits ins Berufsleben gestartet. Von ihnen wird nun verlangt, entweder eine Passerelle zu besuchen, was ihnen parallel ein maximales Arbeitspensum von 75 % ermöglicht, oder ein Zusatzstudium zu absolvieren, das maximal ein Arbeitspensum von 50 % erlauben würde. In der Umgebung bietet lediglich die Fachhochschule Nordwestschweiz in Olten eine Passerellen-Ausbildung an, die Pädagogische Fachhochschule BEJUNE ihrerseits eine Studienmöglichkeit mit grosszügigen Anrechnungsmöglichkeiten. Im Kanton Freiburg können sich die Betroffenen lediglich für ein konsekutives Zusatzstudium im Rahmen von 90 ECTS-Punkten (i.d.R. 3 Studiensemester) einschreiben. Dies bedeutet für die betroffenen Lehrpersonen einen erheblichen Zusatzaufwand, über dessen Notwendigkeit sich wahrhaftig diskutieren lässt.

Bisher ist offen, ob der Kanton Freiburg selbst eine Übergangslösung (sog. Passerelle) anbieten wird. Was unbestritten ist – die Zeit läuft und mit ihr die Einschreibefristen! Die betroffenen ausgebildeten LDM-Lehrer haben während ihres Studiums eine pädagogische Ausbildung erhalten und konnten in den vergangenen Jahren Berufserfahrung an einer Orientierungsschule sammeln.

Aufgrund der eingangs erwähnten Anzeichen eines baldigen Lehrermangels schiene es unverhältnismässig, wenn der Kanton Freiburg keine mögliche Übergangslösung zur Verfügung stellen würde, um die aktuell im Kanton engagierten Lehrpersonen mit dem «falschen» Diplom zu halten und so wichtige Anreize zu setzen.

Es stellen sich somit folgende Fragen:

1. Plant der Staatsrat eine Passerelle für die betroffenen Lehrer im Kanton Freiburg anzubieten?
2. Wenn ja, wird diese im Herbstsemester 2020 angeboten werden, ist sie berufsbegleitend möglich und bis wann können sich die betroffenen Lehrpersonen anmelden? Wenn nein, wie sieht der Lösungsansatz des Staatsrates aus?
3. Bestehen Abkommen mit anderen Kantonen oder pädagogischen Hochschulen, in denen entsprechende Passerellen angeboten werden?
4. Wenn ja, mit welchen und sind die betroffenen Lehrer frühzeitig darüber informiert worden?
5. Wurden bereits Ausnahmen bewilligt, so dass Schulen bestehende Anstellungsverhältnisse mit Lehrern weiterführen können, wenn diese noch nicht über das richtige Diplom verfügen und somit die in Art. 55 Abs. 3 LPR festgehaltenen Regeln nicht erfüllen?
6. Wenn ja, erfolgt dies befristet und wie lange? Wenn nein, wären solche Ausnahmen möglich, um einen akuten Lehrermangel zu vermeiden? Welche Bedingungen müssen dafür erfüllt sein?
7. Wird die Problematik auch in Zukunft noch entstehen können, oder geht man davon aus, das Problem mit dem Angebot des kombinierten Lehrerdiploms längerfristig gelöst zu haben?

4. Februar 2020

II. Antwort des Staatsrats

Das Unterrichten ist eine anspruchsvolle Tätigkeit, die spezialisierte berufliche Kompetenzen ebenso wie eine fundierte didaktische und pädagogische Ausbildung für die jeweilige Stufe erfordert. Bei der Ausarbeitung des neuen Schulgesetzes, das 2015 in Kraft getreten ist, wurde ein besonderes Augenmerk auf die Aufwertung des Lehrberufs gelegt. So gilt nach Art. 45 Abs. 2 SchG: *Die Lehrpersonen müssen ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom für die entsprechende Stufe und den entsprechenden Schultyp besitzen. Die Direktion kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Stellvertretungen.* Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) engagiert sich somit seit Jahren dafür, die Unterrichtsqualität an den Freiburger Schulen zu gewährleisten. Dazu sorgt sie insbesondere dafür, dass qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer mit entsprechendem Diplom angestellt werden, die zudem dazu verpflichtet sind, regelmässig Weiterbildungen zu besuchen. Die Unterrichtstätigkeit ist ein Beruf, der eine hohe Qualifikation verlangt und für die ersten beiden Zyklen (1H bis 8H) eine dreijährige Ausbildung an einer pädagogischen Hochschule (PH) voraussetzt (Bachelor of Arts in Pre-primary and Primary Education). Für den 3. Zyklus, die drei Jahre der Orientierungsschule (9H bis 11H), ist ein Master (5 Jahre universitäre Ausbildung) erforderlich: Hier werden das Lehrdiplom des Instituts für Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Sekundarstufen (ILLB) der Universität Freiburg (Master LDS I, SLD) oder ein Lehrdiplom einer anderen schweizerischen Institution für Lehrpersonenbildung anerkannt. Neu bietet zudem die deutschsprachige Abteilung des ILLB, das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Freiburg (ZELF), einen von der EDK anerkannten Studiengang zur Erlangung eines kombinierten Lehrdiploms für die Sekundarstufe 1 (Orientierungsschulstufe) und die Sekundarstufe 2 (LDM, Maturitätsschulen) an.

Sowohl die pädagogischen als auch die universitären Hochschulen sind dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) unterstellt, und die verliehenen Diplome werden durch die EDK anerkannt. Ausländische Diplome unterliegen einem Anerkennungsverfahren durch die EDK; so kann garantiert werden, dass ausländische Lehrkräfte, die an den Freiburger Schulen unterrichten, ein gleichwertiges Ausbildungsniveau aufweisen. Im Hinblick auf den Lehrberuf und, wie bereits erwähnt, um die Qualität der Bildung zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass die qualifizierten Fachpersonen je nach Schulstufe über die erforderlichen Studienabschlüsse verfügen, insbesondere auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, für welche ein Masterstudienabschluss in Schulischer Heilpädagogik verlangt wird. So gilt gemäss reglementarischen Bestimmungen nach Artikel 46 Abs. 1 SchG: *Bei der Anstellung erhält die Lehrerin oder der Lehrer eine Unterrichtsberechtigung, die der gewählten Unterrichtsstufe und dem gewählten Unterrichtstyp entspricht. Der Anstellungsvertrag gilt als Unterrichtsberechtigung.* Diese Praxis wendet die EKSD seit langer Zeit konsequent und erfolgreich an und garantiert dem Lehrpersonal einerseits sichere und dauerhafte Anstellungsbedingungen sowie eine angemessene Einstufung in die entsprechende Gehaltsklasse. Bei Abweichungen von diesen Bestimmungen können gemäss Art. 45 Abs. 3 zu bestimmten Bedingungen andere Abschlüsse anerkannt werden: *Die Direktion entscheidet über die Anerkennung von Ausbildungen, die nicht den Bedingungen nach Absatz 2 entsprechen, sowie über die Rechte und Pflichten, die eine solche Anerkennung mit sich bringt.*

Für die französischsprachigen Lehrpersonen, die von dieser Thematik betroffen waren, wurde im Studienjahr 2018/19 eine Zusatzausbildung angeboten. Die betroffenen deutschsprachigen Lehrkräfte wurden aufgrund ihrer geringeren Anzahl auf entsprechende Angebote anderer Institutionen verwiesen. Demgemäss beantwortet der Staatsrat im Folgenden die Fragen ausschliesslich in Bezug auf die Situation der deutschsprachigen Lehrpersonen.

1. *Plant der Staatsrat eine Passerelle für die betroffenen Lehrer im Kanton Freiburg anzubieten?*

Tatsächlich handelt es sich nicht um eine Passerelle im eigentlichen Sinne. Eine Passerelle ist die Vorbereitung auf eine Ergänzungsprüfung; im vorliegenden Kontext geht es vielmehr um ein Zusatzstudium. Aktuell sind der EKSD zwei Situationen von Lehrpersonen mit LDM-Abschluss bekannt, welche mit befristetem Anstellungsvertrag auf der Orientierungsschulstufe unterrichten, und die sich für einen konsekutiven Masterlehrgang zur Erlangung eines LDS I-Abschlusses interessieren. Diese Möglichkeit bietet beispielsweise die PH Bern an; wie oben erwähnt bietet seit kurzem auch das ZELF einen von der EDK anerkannten Studiengang zur Erlangung eines kombinierten Lehrdiploms für die Sekundarstufe 1 (LDS 1) und die Sekundarstufe 2 (LDM) an. In Zusammenarbeit mit dem ZELF wird momentan für Lehrpersonen mit einem LDM-Diplom nach einer weiteren Lösung zur Erlangung eines LDS I gesucht.

2. *Wenn ja, wird diese im Herbstsemester 2020 angeboten werden, ist sie berufsbegleitend möglich und bis wann können sich die betroffenen Lehrpersonen anmelden? Wenn nein, wie sieht der Lösungsansatz des Staatsrates aus?*

Inwiefern ein Zusatzstudium berufsbegleitend absolvierbar ist, hängt weitgehend von den Möglichkeiten und der Flexibilität der teilnehmenden Personen ab. Die Organisation der Studiengänge am ILLB erlaubt es bereits berufstätigen Lehrpersonen, ein Teilzeitpensum beizubehalten.

3. *Bestehen Abkommen mit anderen Kantonen oder pädagogischen Hochschulen, in denen entsprechende Passerellen angeboten werden?*

Es gibt keine derartigen Abkommen mit anderen Hochschulen oder Universitäten. Jeder Studierende kann seinen Studienort, seine Hochschule und seinen Studiengang frei wählen. Es existiert keinerlei Pflicht, ein Studium – weder ein Haupt- noch ein Ergänzungsstudium – in seinem Heimatkanton zu absolvieren. Demzufolge besteht auch keine Notwendigkeit für ein Abkommen dieser Art.

4. *Wenn ja, mit welchen und sind die betroffenen Lehrer frühzeitig darüber informiert worden?*

Alle betroffenen Lehrpersonen mit einem LDM-Diplom wurden Ende 2019 über die bestehenden Möglichkeiten informiert. Sie kannten zudem die Auflagen der EKSD, sich für die entsprechende Unterrichtsstufe qualifizieren zu müssen, bereits ab befristetem Anstellungsbeginn. Ob und wo sie diese Ausbildung letztlich absolvieren, liegt in der Verantwortung der betroffenen Personen.

5. *Wurden bereits Ausnahmen bewilligt, so dass Schulen bestehende Anstellungsverhältnisse mit Lehrern weiterführen können, wenn diese noch nicht über das richtige Diplom verfügen und somit die in Art. 55 Abs. 3 LPR festgehaltenen Regeln nicht erfüllen?*

Sämtliche Anstellungsverhältnisse, die vor dem Schuljahr 2017/18 unterzeichnet wurden, wurden ohne Auflagen übernommen und weitergeführt. Infolge der Einführung des neuen Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule per 1.8.2015, welches unter anderem besagt, dass die Lehrpersonen ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die entsprechende Stufe und den entsprechenden Schultyp besitzen müssen, wird ab dem Schuljahr 2017/18 diese Rechtsgrundlage wie in anderen Kantonen auch in Freiburg umgesetzt.

6. *Wenn ja, erfolgt dies befristet und wie lange? Wenn nein, wären solche Ausnahmen möglich, um einen akuten Lehrermangel zu vermeiden? Welche Bedingungen müssen dafür erfüllt sein?*

Ein befristetes Vertragsverhältnis ist möglich, solange eine Person an einer pädagogischen Ausbildungsstätte (Pädagogische Hochschule oder Universität) eingeschrieben ist mit dem Ziel, ein entsprechendes Lehrdiplom zu erlangen. Der befristete Vertrag kann höchstens drei Mal verlängert werden. In dieser Frist kann eine Person ihre Ausbildung absolvieren und gleichzeitig in einem Teilpensum unterrichten (Art. 55 LPR). Der Staatsrat weist an dieser Stelle darauf hin, dass auf Stufe Orientierungsschulen keine Informationen zu einem Lehrpersonenmangel vorliegen, welche die Schaffung eines zusätzlichen Angebots rechtfertigen würden. Die aktuelle angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt betrifft die Zyklen 1 und 2 der obligatorischen Schule.

7. *Wird die Problematik auch in Zukunft noch entstehen können, oder geht man davon aus, das Problem mit dem Angebot des kombinierten Lehrerdiploms längerfristig gelöst zu haben?*

Der Staatsrat hält fest, dass diese Problematik in Zukunft dank des Angebots des kombinierten Lehrdiploms KLD (SI/SII) nicht mehr existieren wird. Die Wahl des Studiengangs und des entsprechenden Lehrdiploms liegt in der Verantwortung der Studierenden. Wer sich über die Ausbildungswege für zukünftige Lehrpersonen auf den Sekundarstufen I und II im Kanton Freiburg informiert, erhält zwingend Kenntnis von diesem Angebot und entscheidet vor Studienantritt, auf welcher Stufe er nach Studienabschluss unterrichten möchte.

21. April 2020